



Landesjugendordnung für den Landesverband Thüringen der JDAV

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Thüringen" (JDAV Thüringen).
2. Sitz des Verbandes ist Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Landesverband Thüringen des DAV e.V. (LV TH DAV).

§ 2

Verbandszweck

1. Die JDAV Thüringen ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Thüringen.
2. Die JDAV Thüringen vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV Thüringen ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV Thüringen sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen aus den in Thüringen ansässigen DAV-Sektionen sowie den Mitgliedern der Landesjugendleitung.

§ 4
Landesjugendleitertag

1. Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV Thüringen.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, Jugendreferent*innen der in Thüringen ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner Gäste auf Einladung des*der Landesjugendleiters*in.
4. Der*die Landesjugendleiter*in leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
5. Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.
6. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.
7. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von sechs der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens zwei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
8. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Landesjugendleitung
 - b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
 - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV Thüringen
 - d) Einsetzung von Projektgruppen
 - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - h) Beschluss der Landesjugendordnung
9. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Dringlichkeit später eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendleitertag.
10. Beschlussfähig ist der Landesjugendleitertag, wenn zwei Mitglieder der Landesjugendleitung sowie 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens zwei Sektionen anwesend sind.
11. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
12. Wahlen
 - a) Zur Durchführung von Wahlen beruft der Landesjugendleitertag eine*n Wahlbeauftragte*n.

- b) Der*die Beauftragte fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen des Landesjugendleitertags auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Beauftragte fragt den*die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.
- c) Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Landesjugendleitertag vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende*r bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
- d) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn der Landesjugendleitertag nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.
- e) Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.
- f) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 5

Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin und dem Landesjugendleiter sowie mindestens einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in.
2. Der Landesjugendleiter und die Landesjugendleiterin müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen
 - b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
 - c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
 - d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen
 - e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
 - f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen LV TH DAV
 - g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendleitungswahl.
6. Der*die Landesjugendleiter*in oder der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat er bzw. sie eine Sitzung einzuberufen. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Kassenprüfung

1. Der*die Kassenprüfer*in haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV Thüringen zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.

2. Der*die Kassenprüfer*in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der*die Kassenprüfer*in darf nicht Mitglied der Landesjugendleitung sein.

§ 7 Jugendetat

Die Geschäftsstelle der JDAV Thüringen ist Teil der Geschäftsstelle des LV TH DAV. Der LV TH DAV stellt der JDAV Thüringen einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV Thüringen in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des LV TH DAV nicht zuwiderlaufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

1. Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des LV TH DAV den Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin zur Wahl in den Vorstand des LV TH DAV vor.

2. Innerhalb des LV TH DAV nimmt die JDAV Thüringen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des LV TH DAV eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der LV TH DAV unterstützt die JDAV Thüringen bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb LV TH DAV. Die Arbeit der JDAV Thüringen muss mit dem Leitbild und der Satzung des LV TH DAV in Einklang stehen.

§ 9 Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen auf dem Landesjugendleitertag und müssen durch die Mitgliederversammlung des LV TH DAV genehmigt werden.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Auf die Beantragung der Auflösung des Verbandes muss mit der Tagesordnung des Landesjugendleitertages gesondert hingewiesen werden. Für die konkrete Auflösung auf einem beschlussfähigen Landesjugendleitertag bedarf es 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Diese Jugendordnung tritt mit Verabschiedung in Kraft.
2. Auf dem Landesjugendleitertag 2019 werden alle Posten der Landesjugendleitung neu gewählt.

Beschlossen vom Landesjugendleitertag am 27.01.2018 in Weimar